

Zusammenfassung der Doktorarbeit

Mit der Unterzeichnung des Vertrags von Lissabon im Jahre 2007 wurde der Grundrechtsschutz in der Union durch die primärrechtliche Verankerung der Grundrechtecharta grundlegend geändert. Seit dem Inkrafttreten der Charta im Jahr 2009 haben die Vorschriften zur Bestimmung ihres Anwendungsbereichs neue Bedeutung erlangt. Artikel 51 Absatz 1 legt grundsätzlich fest, dass "Diese Charta [...] für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union [...] und für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union [gilt]". Aufgrund der Fassung dieser Vorschrift wirft sich die Frage auf, wann von einer "Durchführung des Unionsrechts" durch die Mitgliedstaaten gesprochen werden kann und die Charta insoweit Anwendung findet. Des Weiteren ist ebenso von entscheidender Bedeutung die Trennlinie zwischen der Anwendbarkeit der nationalen Grundrechte der Mitgliedstaaten und der Charta klar zu definieren. Es besteht insoweit ein wichtiger Klärungsbedarf. Zur Beantwortung der Fragen hinsichtlich des Anwendungsbereichs der Charta ist die Hinzuziehung sowohl der Auslegungsansätze des Gerichtshofs der Europäischen Union als offizieller Ausleger der Verträge, als auch die Auslegungen der nationalen Gerichte in ihrer Eigenschaft als ordentliche Richter der Union unverzichtbar. Eine Untersuchung der insoweit ergangenen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und der französischen und deutschen Gerichte zeigt jedoch bereits eine Reihe von Divergenzen hinsichtlich der Definition des Anwendungsbereichs der Charta. Um all diesen unterschiedlichen Auslegungen Rechnung zu tragen, muss die Bestimmung des Anwendungsbereichs auf heterarchische und pluralistische Weise angegangen werden. In diesem Sinne sollten Unterschiede in der Auslegung nicht mehr als Hindernisse, sondern als Teil der Definition des Anwendungsbereichs betrachtet werden.